

E i n l a d u n g

zur Fortsetzung der 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am Donnerstag, dem 20.05.2021, um 17:00 Uhr

im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstraße 7, Haus A, Raum 126/127

Die Sitzung findet gem. § 4 i.V.m. § 6 BbgKomNotV als Videositzung statt. Die Presse und die interessierte Öffentlichkeit kann im Raum A 126/127, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow die Sitzung durch Videoübertragung zeitgleich verfolgen.

Aufgrund des Abstandsgebotes steht im Sitzungsraum nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, ihre Teilnahme beim Kreistagsbüro bis 3 Tage vorher anzumelden.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Information zum Stand des Prozesses Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Oder-Spree
3. Information zum Stand der AG Digitalisierung
4. Informationen aus dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung und Vorbereitung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses
5. Informationen der Verwaltung des Jugendamtes
6. Sonstiges

gez. Stephan Wende
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

HINWEIS:

Auf der Grundlage des Brandenburgischen kommunalen Notlagegesetzes (BbgKomNotG) in Verbindung mit der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) werden in Anbetracht der derzeit außergewöhnlichen Notlage (SARS-CoV-2-Pandemie) Ausnahmen von den kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalwahlrechtlichen Vorschriften für die Städte und Gemeinden zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe geregelt.

Es ist geplant, die Sitzung des Jugendhilfeausschusses als Videokonferenz gemäß § 6 BbgKomNotV durchzuführen. Durch Videoübertragung haben die Vertreter der Presse sowie die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit nach § 9 Abs. 2 BbgKomNotV, die Sitzung im Raum A 126/127 Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow zeitgleich zu verfolgen.

Die Abstands- und Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie werden in der Kreisverwaltung entsprechend eingehalten. Wir bitten diese und die Maskenpflicht entsprechend zu beachten.

Nach § 2 Abs. 3 Siebte SARS-CoV-2-Endämmungsverordnung vom 06. März 2021 (GVBl II Nr. 24) in der zurzeit gültigen Fassung haben Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (Befreiung von einer Mund-Nasen-Bedeckung), dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Dieses ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.